



WEGLEITUNG ZUR PRÜFUNGSORDNUNG

über die

Berufsprüfung Natur- und Umweltfachfrau / Natur- und Umweltfachmann

vom 6. Februar 2025

Trägerschaft

OdA Umwelt, Eichstrasse 1, 6055 Alpnach Dorf

1 Einleitung

Gestützt auf Ziffer 2.21 Bst. a der Prüfungsordnung über die eidgenössische Berufsprüfung für Natur- und Umweltfachfrau / Natur- und Umweltfachmann vom 7. Mai 2018 erlässt die Prüfungskommission vorliegende Wegleitung.

1.1 Zweck der Wegleitung

Sie ist eine Ergänzung zur Prüfungsordnung und liefert den Kandidatinnen und Kandidaten Informationen zum Inhalt, der Vorbereitung und zum Ablauf der Prüfung. Die Prüfungskommission (PK) kann diese Wegleitung bei Bedarf überarbeiten und den Anforderungen anpassen.

1.2 Berufsbild

Natur- und Umweltfachleute sind kompetente Generalisten im Umweltressourcenmanagement und in der nachhaltigen Entwicklung. Sie sind fähig, die Natur- und Umweltschutzgesetzgebung sowie den Landschaftsschutz in der öffentlichen Verwaltung oder im privaten Sektor umzusetzen. Nahe an der Praxis und dialogfähig, sind sie in der Lage, Projekte zu leiten, Mandate zu definieren und zu begleiten und effizient im Netzwerk zu arbeiten. Sie sind die idealen Ansprechpartner/-innen für Natur- und Umweltanliegen in ihrem jeweiligen beruflichen Umfeld.

Natur- und Umweltfachfrauen/-männer arbeiten in folgenden Handlungsfeldern:

- Vollzug des Natur- und Umweltrechts
- Umweltmanagement in Unternehmen

1.2.1 Schlüsselqualifikationen und Kontext nach Handlungsfeldern

Handlungsfeld 1: Natur- und Umweltrecht vollziehen

Natur- und Umweltfachleute arbeiten hauptsächlich in zwei Tätigkeitsfeldern: entweder im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes (Natur- und Heimatschutzgesetz, NHG) oder im Bereich des Umweltschutzes (Umweltschutzgesetz, USG, als Rahmengesetz). Je nach Anwendungsfeld unterscheidet sich die Art der Aufgaben, aber eine Natur- und Umweltfachfrau / ein Natur- und Umweltfachmann sollte fähig sein, die Gesamtheit der thematischen Kompetenzen anzuwenden.

Qualifikationen

Natur- und Umweltfachleute sind fähig, sowohl die Natur- und Landschaftsschutzgesetzgebung wie auch die Umweltschutzgesetzgebung auf kommunaler, städtischer und kantonaler Ebene zu vollziehen.

Handlungskompetenzen

- Umwelt- und naturschutzrelevante Vollzugsaufgaben planen, koordinieren, organisieren und durchführen.
- (Bau-)Bewilligungen und öffentlich-rechtliche (Bewirtschaftungs-)Verträge auf Umweltrechtskonformität prüfen und auswerten.
- Gesetzeskonformität bezüglich natur- und umweltschutzrelevanter Vorschriften in Gesuchsunterlagen und Projekten beurteilen.
- Massnahmenpläne im Natur-, Landschafts- und Umweltschutz erarbeiten, anwenden und verwalten (USG und NHG).
- Interessensüberlagerungen und Zielkonflikte erkennen und zur Vermeidung beitragen.

Handlungsfeld 2: Umweltmanagement in Unternehmen verankern

Natur- und Umweltfachleute beraten und unterstützen öffentliche und private Organisationen bei der umweltbezogenen oder nachhaltigkeitsorientierten Ausgestaltung von Managementsystemen, Prozessen, Anlagen, Gütern und Dienstleistungen. Sie optimieren damit den Ressourcenverbrauch der Organisation

quantitativ und qualitativ und schaffen darüber hinaus Mehrwert im Umweltbereich respektive in den Bereichen Gesellschaft und Wirtschaft.

Qualifikationen

Natur- und Umweltfachleute sind fähig, private und öffentliche Organisationen bezüglich ihrer Umwelteinwirkungen zu optimieren und umweltbezogenen respektive gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Mehrwert zu schaffen.

Handlungskompetenzen

- In Unternehmen und öffentlichen Körperschaften die Einhaltung des Umweltrechts und anderer natur- und umweltrelevanter Vorgaben sicherstellen.
- Unternehmen und öffentliche Körperschaften zum nachhaltigen Umgang mit Ressourcen befähigen, d.h. Produkte und Prozesse nach ökologischen und sozialen Kriterien prüfen und verbessern und dabei den Einsatz von Ressourcen optimieren (Abfall, Energie, Wasser etc.).
- In Unternehmen und öffentlichen Körperschaften den Aufbau und die Umsetzung eines Umweltmanagementsystems (UMS) fachlich begleiten. Die Funktionsfähigkeit und den Unterhalt des UMS sichern und zur kontinuierlichen Verbesserung beitragen.
- Unternehmen und öffentliche Körperschaften im umweltbezogenen Management von Risiken unterstützen.
- Projekte bezüglich Umweltauflagen und -anforderungen begleiten.
- Aufträge an externe Fachpersonen erteilen und die Ausführung begleiten und evaluieren.

1.3 Prüfungskommission (PK)

Für alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Erteilung des Fachausweises ist die PK zuständig. Die fünf bis sechs Mitglieder werden von der Bildungskommission der Oda Umwelt gewählt.

1.4 Prüfungsexpertinnen und -experten

Die Expertinnen und Experten werden von der PK bestimmt.

Die PK sorgt für die Qualitätssicherung bei der Prüfungsdurchführung und -beurteilung.

1.5 Prüfungssekretariat

Die Geschäftsstelle der Oda Umwelt führt das Prüfungssekretariat:

Oda Umwelt

Eichstrasse 1, 6055 Alpnach Dorf

Telefon +41 (0)41 671 00 69

E-Mail info@odaumwelt.ch

www.umweltprofis.ch

2 Information zum Erlangen des Fachausweises

2.1 Ausschreibung

Die Prüfung ist nicht öffentlich. Sie wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens zehn Kandidierende die Zulassungsbedingungen erfüllen oder mindestens alle zwei Jahre.

Die Ausschreibung erfolgt mindestens fünf Monate vor Beginn der Prüfung öffentlich über geeignete Kanäle wie die Internetseite der Oda Umwelt (www.umweltprofis.ch).

Die Ausschreibung enthält die Anmeldeunterlagen, den Zeitraum der Prüfungen, die Höhe der Prüfungsgebühr, die Prüfungsordnung und die Begleitung.

2.2 Anmeldungsunterlagen

Die Anmeldung erfolgt mit den Formularen, die auf www.umweltprofis.ch bezogen werden können und fristgerecht eingereicht werden müssen. Der Anmeldung sind folgende Unterlagen beizulegen:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- c) Angabe des Spezialgebiets (für Prüfungsteil 2);
- d) Thema und Grobkonzept der Abschlussarbeit (für Prüfungsteil 3);
- e) Angabe der Prüfungssprache;
- f) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
- g) Angabe der Sozialversicherungsnummer (AHV-Nummer)¹.

2.3 Aufgebot

Die Kandidatin/Der Kandidat erhält mindestens 30 Tage vor Prüfungsbeginn ein schriftliches Aufgebot. Dieses enthält folgende Informationen:

- a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Prüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
- b) die zugewiesenen Expertinnen und Experten.

2.4 Gebühren zulasten der Kandidierenden

Die Prüfungsgebühren werden in der Ausschreibung bekannt gegeben und sind nach positivem Zulassungsentscheid der Prüfungskommission zu bezahlen. Sie gelten als definitive Anmeldung der Kandidatin/des Kandidaten zur Prüfung.

Bei Abmeldungen bis zu 60 Tage vor Prüfungsbeginn wird der Kandidatin/dem Kandidaten eine Bearbeitungsgebühr berechnet. Spätere Abmeldungen sind nur aufgrund entschuldigbarer Gründe ohne weitere Kostenfolgen möglich, ansonsten können die Prüfungsgebühren nicht erstattet werden. Wird die Prüfung abgebrochen, erfolgt keine Rückerstattung der Gebühren.

Muss die Prüfung wiederholt werden, gelten folgende Ansätze:

- Ein Prüfungsteil: 50 % der Prüfungsgebühr
- Ab zwei Prüfungsteilen: 100 % der Prüfungsgebühr

3 Zulassungsbedingungen

3.1 Zulassung zur Prüfung

Die Zulassung zur Prüfung wird den Angemeldeten mindestens 90 Tage vor Prüfungsbeginn schriftlich bestätigt.

Zugelassen wird, wer:

- a) über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis, ein eidgenössisch anerkanntes Maturitätszeugnis, ein Berufsmaturitätszeugnis oder einen gleichwertigen Abschluss verfügt;

und

- b) mindestens zwei Jahre Berufspraxis im Natur- und Umweltbereich nachweisen kann.

¹ Die rechtliche Grundlage für diese Erhebung findet sich in der Statistikerhebungsverordnung (SR 431.012.1; Nr. 70 des Anhangs). Die Prüfungskommission bzw. das SBFI erhebt im Auftrag des Bundesamtes für Statistik die AHV-Nummer, welche es für rein statistische Zwecke verwendet.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41 der Prüfungsordnung und die rechtzeitige sowie vollständige Angabe der Unterlagen gemäss Ziff. 3.2 der Prüfungsordnung.

3.1.1 Berufspraxis

Zum Zeitpunkt der Anmeldung für die Prüfung müssen zwei Jahre (24 Monate) Berufserfahrung im Natur- und Umweltbereich vorgewiesen werden können.

Teilzeitarbeit wird anteilmässig angerechnet.

Wenn Branche, Spezialisierung des Betriebes oder persönliche Spezialisierung im Betrieb nur teilweise dem Natur- und Umweltbereich zugerechnet werden können, werden diese Tätigkeiten ebenfalls anteilmässig angerechnet.

Organisierte Freiwilligenarbeit (Ehrenamt oder Projektleitung) werden behandelt wie bezahlte Arbeit – entsprechend dem Pensum. Informelle Freiwilligenarbeit (Familie, Freundeskreis, Nachbarschaft) wird nicht angerechnet.

Weiterbildungen von Bildungsanbietern nach der Erstausbildung können bis max. sechs Monate angerechnet werden (z.B. ist der vorbereitende Lehrgang zur Berufsprüfung mit sechs Monaten anrechenbar).

4 Prüfung

4.1 Anmeldung

Die Anmeldung muss bis 30 Tage nach der Ausschreibung der Prüfung erfolgen. Die Anmeldung erfolgt gemäss Ziffer 2.2.

4.2 Organisation und Durchführung

Die Prüfung kann auf Deutsch, Französisch oder Italienisch absolviert werden. Bei erfolgreichem Bestehen der Prüfung erhält die Kandidatin/der Kandidat den eidgenössischen Fachausweis Natur- und Umweltfachmann/-fachfrau.

An der Prüfung wird festgestellt, ob die Kandidatin/der Kandidat über die Kompetenzen und Qualifikationen verfügt, um den Beruf der Natur- und Umweltfachfrau/des Natur- und Umweltfachmanns gemäss Berufsbild auszuüben.

4.2.1 Prüfungsteile

Die Prüfung besteht aus den folgenden Prüfungsteilen:

Prüfungsteile		Art der Prüfung	Dauer
1	Vollzug des Natur- und Umweltrechts; Umweltmanagement in Unternehmen	schriftlich	4 Std.
2	Fallstudie	mündlich	1.5 Std.
3	Abschlussarbeit Bericht Präsentation	schriftlich mündlich	mind. 2.5 Mt. 40 Min.
Total			mind. 2.5 Mt 6 Std. 10 Min.

Prüfungsteil 1: Natur- und Umweltrecht vollziehen; Umweltmanagement in Unternehmen verankern

Beschreibung/Zielsetzung

Die schriftliche Prüfung soll erlauben, Fachkompetenzen zu prüfen sowie die Sicherheit und den Umgang mit Abläufen und der Anwendung zu validieren. Dazu werden offene Fragen gestellt, die in Form eines kurzen Textes beantwortet werden, inkl. der Nutzung von Darstellungen und Auflistungen (keine Multiple-Choice-Fragen). Die Fragestellung schildert eine konkrete Problemstellung aus der Praxis und formuliert eine Aufgabe, die konkrete Lösungsvorschläge verlangt oder verlangt, dass Vorgehensweisen oder Situationen kritisch diskutiert werden etc., sodass ersichtlich wird, inwiefern die Kandidatin/der Kandidat die Umsetzungspraxis verstanden hat. Die Prüfung dauert insgesamt vier Stunden.

Hilfsmittel

Die Lösungen werden am eigenen Laptop in einem Worddokument verfasst. Weitere Hilfsmittel wie z.B. Zugang zum Internet, Kursunterlagen, digitale Fachbücher etc. sind nicht erlaubt.

Bewertung

Die Bewertung erfolgt durch zwei Expertinnen/Experten anhand festgelegter Kriterien.

Prüfungsteil 2: Fallstudie

Beschreibung/Zielsetzung

Die Fallstudie dient der Kontrolle der fachlichen, methodischen und sozialen Fähigkeiten und Kompetenzen in einem gewählten Spezialgebiet der Kandidatin/des Kandidaten, in dem sie/er als Natur- und Umweltfachfrau/-fachmann tätig sein wird. Die Kandidatin/Der Kandidat bearbeitet eine praxisbezogene Fragestellung im gewählten Spezialgebiet und präsentiert die Resultate. In einer Diskussion mit den Fachexperten werden die Fähigkeit des Ausdrucks, der Argumentation und der Diskussion validiert.

Das Spezialgebiet wählt die Kandidatin/der Kandidat selbst aus den Handlungsfeldern 1 oder 2. Sie/Er teilt dieses der Prüfungskommission bei der Anmeldung mit. Folgende Spezialgebiete sind für die Fallstudie wählbar:

Handlungsfeld 1:

Natur- und Umweltrecht vollziehen

- Natur- und Landschaftsschutz: Flora/Vegetation, Fauna/Wildtiere, Landschaft
- Nachhaltige Grünflächenpflege/-gestaltung
- Wald und Forstwirtschaft
- Landwirtschaft
- Raumplanung
- Baubiologie/ökologisches Bauen
- Gewässerschutz
- Bodenschutz
- Luft und Klima
- Lärmschutz
- Anderes**

Handlungsfeld 2:

Umweltmanagement in Unternehmen* verankern

- Energie
- Mobilität
- Konsum und Ernährung
- Rohstoffe/Recycling/Abfall
- Integratives Umweltmanagement
- Anderes**

* Als Unternehmen kann auch eine Gemeinde gelten.

** Anderes: Spezialgebiete, die nicht in dieser Liste aufgeführt sind, müssen von der Prüfungskommission validiert werden.

Ablauf

Die Kandidatin/Der Kandidat hat 60 Minuten Zeit, um die praxisbezogene Fragestellung vorzubereiten, danach 15 Minuten zur Präsentation der Resultate, gefolgt von 15 Minuten Diskussion mit den Expertinnen/Experten. Die Prüfung wird in Standardsprache durchgeführt.

Hilfsmittel

Für die Bearbeitung der Fallstudie hat die Kandidatin/der Kandidat Zugang zu den Bundesgesetzen im Bereich Natur- und Umweltschutz sowie zum Internet und darf die eigenen Unterlagen verwenden. Jegliche Art von Kommunikation mit Dritten ist untersagt.

Bewertung

Bewertet werden:

- Fachkompetenz und fachliche Korrektheit
- Methodenkompetenz
- Verständnis von Zusammenhängen
- Problembewusstsein
- Fähigkeit des Ausdrucks
- Argumentations- und Diskussionsfähigkeit

Die Prüfung wird von zwei Expertinnen/Experten beurteilt. Die Bewertung erfolgt anhand eines vorgegebenen Beurteilungsrasters.

Prüfungsteil 3: Abschlussarbeit Bericht und Präsentation

Beschreibung/Zielsetzung

Die vorgängig erstellte Abschlussarbeit soll ein Thema aus dem Arbeitsfeld betreffen. Das Thema muss entweder mit dem Vollzug des Natur- und Umweltrechts zu tun haben oder Umweltmanagement in Unternehmen betreffen (Handlungsfeld 1 oder 2).

Die Abschlussarbeit ist eine Gruppenarbeit und dient der Kontrolle der Kompetenz, das eigene Fach- und Methodenwissen in einer Gruppe zielführend umsetzen und anwenden zu können. Mit der mündlichen Präsentation und Diskussion zeigt die Kandidatin/der Kandidat, dass sie/er sich mit dem Thema der Abschlussarbeit eingehend auseinandergesetzt und sich fundiertes Fachwissen angeeignet hat und dieses zielgruppengerecht darlegen und diskutieren kann. Zudem wird in der Diskussion die Kompetenz der Kandidatin/des Kandidaten zur Reflexion der Berufsethik sowie der Qualitäts- und Berufsentwicklung von Natur- und Umweltfachleuten evaluiert.

Die maximale Gruppengrösse liegt bei 3 Personen.

Ablauf

Die Gruppe reicht mit der Prüfungsanmeldung ein Grobkonzept der Abschlussarbeit ein. Dieses wird geprüft und genehmigt (oder zurückgewiesen). Nach Validierung des Konzepts erarbeitet die Gruppe den Inhalt.

Bericht

Die Arbeit soll mit einem Arbeitsaufwand von nicht mehr als 15 Tagen pro Kandidatin/Kandidat geleistet werden können. Die Durchführung des Projekts und das Verfassen des Berichtes zum Projekt müssen vor der Abschlussprüfung erbracht werden. Als Resultat wird ein schriftlicher Projektbericht abgegeben, dessen Form und Struktur für einen potenziellen Auftraggeber dieses Projektes zielgruppenkonform gestaltet ist. Der Umfang beträgt maximal 40'000 Zeichen (ohne Leerzeichen, Titelblatt, Inhaltsverzeichnis, Quellenverzeichnis und Anhang). Der Bericht muss spätestens 10 bis 14 Tage vor Beginn der Prüfungen elektronisch und mit einem ausgedruckten Exemplar beim Prüfungssekretariat eingereicht werden (genauer Termin siehe Prüfungsausschreibung bzw. Prüfungsaufgebot).

Der Bericht enthält folgende Elemente:

- Titelblatt
- Inhaltsverzeichnis
- Zusammenfassung (max. 0.5 Seiten)

- Ausgangslage/Problemstellung/Umfeldanalyse/Auftrag
- Projektziel(e) (Ober- und Unterziel(e))
- Vorgehen
- Ergebnisse/Resultate
- Zielerreichung/Projektelevaluation
- Evtl. Ausblick
- Quellenverzeichnis
- Hilfsmittelverzeichnis

Die Nutzung von Hilfsmitteln insbesondere von künstlicher Intelligenz (KI) wie z.B. ChatGPT muss mit Verweis auf die entsprechenden Textstellen/Kapitel/Inhalte deklariert werden. Beispiel eines Hilfsmittelverzeichnisses:

Hilfsmittel	Verwendung	Betroffene Stellen
Privates Lektorat	Rechtschreibkorrektur	Ganzer Bericht
DeepL	Übersetzung von Textpassagen	Kapitel 3, Seiten 5-6
Adobe Photoshop	Bearbeitung von Bildern	Kapitel 5, Abbildung Nr. 3+4, Seiten 9+10 ...
ChatGPT	Erstellung div. Textabschnitten	Kapitel 4, Absatz 2, Sätze 3-7, Seite 7 ...
etc.

- Anhang
 - Persönliche Reflexion
(Was haben wir persönlich daraus gelernt? Was würden wir anders machen?)
 - Bestätigung der Selbständigkeit
(Die Autorinnen/Autoren bestätigen, dass sie die Abschlussarbeit selbständig und im Rahmen der aufgeführten Quellen erarbeitet haben.)
 - Evtl. weitere Anhänge

Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung besteht aus einer 20-minütigen Präsentation durch die Kandidatin/den Kandidaten und einem anschliessenden 20-minütigen Expertengespräch. Sie wird in Standardsprache durchgeführt.

Im Rahmen der Präsentation stellt jedes Gruppenmitglied die Abschlussarbeit und einen Teilbereich davon vor. Die Präsentation ist gerichtet an die (potenziellen) Auftraggebenden.

Hilfsmittel

Bericht Die Wahl der Hilfsmittel steht den Kandidatinnen und Kandidaten frei. Quellen und Hilfsmittel, insbesondere die Nutzung von künstlicher Intelligenz (KI), sind in entsprechenden Verzeichnissen vollständig zu deklarieren.

Mündliche Prüfung Zur Präsentation sind sämtliche Hilfsmittel zugelassen. Das Gespräch findet ohne weitere Hilfsmittel statt.

Bewertung

Der Bericht, die Präsentation und das Expertengespräch werden von zwei Expertinnen/Experten bewertet. Die Bewertung erfolgt anhand eines vorgegebenen Beurteilungsrasters. Es gibt zwei Positionsnoten (näheres siehe 4.3 Notengebung).

Bewertung Bericht

- Konzeptionelle Qualität: Stimmiger Zusammenhang zwischen Ausgangslage/Problemstellung, Zielen, Vorgehen, gewählten Massnahmen und erreichten Resultaten

- Fachliche Qualität: Verständnis des Themas und der Zusammenhänge, fachliche Korrektheit und korrekte Verwendung der Fachbegriffe
- Qualität des Projektmanagements: strukturierte Herangehensweise, nachvollziehbare Arbeitsschritte und Zeitplanung
- Formale und sprachliche Qualität: Aufbau/Struktur, Gestaltung/Visualisierung, Sprache/Ausdruck, Verständlichkeit, korrekter Umgang mit Quellen
- Beurteilungsqualität: adäquate Evaluation der Zielerreichung, kritische Reflexion der gewählten Massnahmen und Resultate, Schlussfolgerungen

Bewertung Präsentation

- Präsentationsqualität: Aufbau/Gliederung, Überblick, Einsatz von Hilfsmitteln, Abwechslung, Zeitmanagement
- Kommunikationsqualität: sprachlicher Ausdruck, Publikumskontakt/Zielgruppenorientierung, Auftreten, Überzeugungskraft
- Fachliche Qualität: Verständnis des Themas und der Zusammenhänge, fachliche Korrektheit und korrekte Verwendung der Fachbegriffe

Bewertung Expertengespräch

- Fachliche Qualität: Passung der Antworten zu den Fragen, fachliche Korrektheit der Aussagen und korrekte Verwendung der Fachbegriffe
- Ganzheitliche Betrachtung: Erkennen von Zusammenhängen und Widersprüchen, Nennung von Alternativen (Vorgehen, Massnahmen, Instrumente), Fähigkeit zum Perspektivenwechsel
- Kommunikations- und Reflexionsqualität: Dialog-, Argumentations-, Überzeugungs-, Kritik- und Reflexionsfähigkeit

4.3 Notengebung

Die Leistungen werden mit Noten von 1 bis 6 bewertet, wobei alle Noten von 4.0 und höher für eine genügende und alle unter 4.0 für eine ungenügende Leistung stehen. Die Expertinnen und Experten legen gemeinsam die Noten für den Prüfungsteil 1 und 2 sowie die zwei Positionsnoten für den Prüfungsteil 3 fest.

Die Berechnung der Schlussnote erfolgt wie nachstehend:

Prüfungsteil 1	halbe/ganze Note
Prüfungsteil 2	halbe/ganze Note
Prüfungsteil 3	
<i>Positionsnote 1: Bericht</i>	<i>halbe/ganze Note</i>
<i>Positionsnote 2: Präsentation und Expertengespräch</i>	<i>halbe/ganze Note</i>
Mittel aus den zwei Positionsnoten	<u>auf eine Dezimale gerundet</u>
Schlussnote (Mittel aus Prüfungsteil 1, 2 und 3)	<u><u>auf eine Dezimale gerundet</u></u>

Die zwei Positionsnoten im Prüfungsteil 3 werden je zur Hälfte gewichtet. Für die Schlussnote werden die drei Prüfungsteile je zu einem Drittel gewichtet.

Die Prüfung ist bestanden, wenn in allen Prüfungsteilen mindestens die Note 4.0 erreicht ist.

4.4 Beschwerde

Beschwerdeinstanz ist das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI (gemäss Ziffer 7.3 der Prüfungsordnung). Das Beschwerdeverfahren ist auf den Merkblättern «Akteneinsicht» und

«Beschwerdeverfahren» des SBFJ geregelt (siehe: <https://www.sbfj.admin.ch/sbfj/de/home/bildung/hbb/eidgenoessische-pruefungen/kandidierende-und-absolvierende.html>).

5 Anhang

5.1 Übersicht der Handlungskompetenzen

Handlungskompetenzbereiche		Berufliche Handlungskompetenzen					
		1	2	3	4	5	6
A	Vollzug von Natur- und Umweltrecht	A1: Umwelt- und naturschutzrelevante Vollzugsaufgaben planen, koordinieren, organisieren und durchführen	A2: (Bau-)Bewilligungen und öffentlich-rechtliche (Bewirtschaftungs-)Verträge auf Umweltrechtskonformität prüfen und auswerten	A3: Gesetzeskonformität bezüglich natur- und umweltschutzrelevanter Vorschriften in Gesuchsunterlagen und Projekten beurteilen	A4: Massnahmenpläne im Natur-, Landschafts- und Umweltschutz erarbeiten, anwenden und verwalten (USG und NHG)	A5: Interessensüberlagerungen und Zielkonflikte erkennen und zur Vermeidung beitragen	
	Verankern von Umweltmanagement in Unternehmen	B1: In Unternehmen und öffentlichen Körperschaften die Einhaltung des Umwelts und anderer natur- und umweltrelevanter Vorgaben sicherstellen	B2: Unternehmen und öffentliche Körperschaften zum nachhaltigen Umgang mit Ressourcen befähigen, d.h. Produkte und Prozesse nach ökologischen und sozialen Kriterien prüfen und verbessern und dabei den Einsatz von Ressourcen optimieren (Abfall, Energie, Wasser etc.)	B3: In Unternehmen und öffentlichen Körperschaften den Aufbau und die Umsetzung eines Umweltmanagementsystems (UMS) fachlich begleiten. Die Funktionsfähigkeit und den Unterhalt des UMS sichern und zur kontinuierlichen Verbesserung beitragen	B4: Unternehmen und öffentliche Körperschaften im umweltbezogenen Management von Risiken unterstützen	B5: Projekte bezüglich Umweltauflagen und -anforderungen begleiten	B6: Aufträge an externe Fachpersonen erteilen und die Ausführung begleiten und evaluieren

5.2 Anforderungsniveau/Leistungskriterien

5.2.1 Handlungsfeld 1: Natur- und Umweltrecht vollziehen

Arbeitsumfeld

Je nach Berufsfeld und beruflichen Grundqualifikationen setzen Natur- und Umweltfachleute ihre Kompetenzen und Fähigkeiten in folgenden Gebieten ein:

- In Gemeinde- oder Stadtverwaltungen: als Umwelt- oder Energiebeauftragte/-r, als Sachbearbeiter/-in in Bauverwaltungen oder Planungsabteilungen (z.B. zuständig für die Integration der Umweltauflagen in Baubewilligungsprozessen).
- In kantonalen Umwelt- oder Naturschutzämtern resp. Naturschutzinspektoraten: als Sachbearbeiter/-in für den Vollzug eines Gesetzesbereichs (z.B. Vollzug USG und Gewässerschutz in einer Branche), als Verantwortliche/-r für Naturschutzgebiete einer Region oder eines ganzen Kantons (Vollzug NHG).
- In der Bundesverwaltung: als Sachbearbeiter/-in für die Umsetzung einer Naturschutzpolitik (z.B. Grossschutzgebiete, Pärke); Erarbeitung von neuen Erlassen und Mitarbeit bei der Formulierung einer neuen Strategie.
- Als Umwelt- oder Nachhaltigkeitsbeauftragte/-r einer Branche (z.B. Kies- oder Betonbranche) oder in Unternehmen (kleinen, mittleren oder grossen).
- In Verbänden und Planungsbüros: als Projektleiter/-in oder Berater/-in im Natur- und Umweltbereich.

Handlungskompetenzen	Relevante Themen / Inhalte	Leistungskriterien Natur- und Umweltfachfrauen / Natur- und Umweltfachmänner sind fähig,
A1 Umwelt- und naturschutzrelevante Vollzugsaufgaben planen, koordinieren, organisieren und durchführen	Umwelt- und Naturschutzgesetzgebung, Vollzug; Projektmanagement	<ul style="list-style-type: none"> • Sich über den aktuellen Stand des Vollzugs von Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien zu informieren und mögliche Probleme und Bedürfnisse abzuschätzen • eine Bestandesaufnahme der Umsetzung vor Ort (auf dem Feld) zu machen • die Koordination mit anderen Diensten sicherzustellen • Bestimmte Aufgaben an externe Stellen zu delegieren, ein Pflichtenheft zu formulieren, Mandate zu vergeben und die Umsetzung zu kontrollieren • die Koordination mit anderen Kantonen und Gemeinden sicherzustellen • die Wirkung der getroffenen Massnahmen zu evaluieren • Verbesserungsvorschläge zu formulieren
A2: (Bau-)Bewilligungen und öffentlich-rechtliche (Bewirtschaftungs-)Verträge auf Umweltrechtskonformität prüfen und auswerten	Vertragswesen, Instrumente zur Überprüfung der Umweltrechtskonformität	<ul style="list-style-type: none"> • Anträge von Einzelpersonen, Organisationen oder Unternehmen zu bearbeiten • je nach Komplexität des Themas interne oder externe Rechtsberatung einzuholen • Verträge bezüglich Umweltrechtskonformität zu analysieren • zu beurteilen, ob eine Bewilligung erteilt wird oder nicht • die erforderlichen Bedingungen für die Erteilung einer Baubewilligung zu formulieren • die Bauphase zu überwachen, u.a. durch Besuche vor Ort

Handlungskompetenzen	Relevante Themen / Inhalte	Leistungskriterien Natur- und Umweltfachfrauen / Natur- und Umweltfachmänner sind fähig,
A3: Gesetzeskonformität bezüglich natur- und umweltschutzrelevanter Vorschriften in Gesuchsunterlagen und Projekten beurteilen	(Bau-)Gesuche	<ul style="list-style-type: none"> • sich anhand von verschiedenen Quellen ein Bild über die Situation vor Ort und Rechtskonformität eines Projekts zu machen (z.B. Geschäftsberichte analysieren, Informationen aus der Presse, Beschwerden aus der Nachbarschaft) • Kontrollbesuche zu planen • Kontrollberichte zu verfassen und Massnahmen zur Einhaltung der Vorschriften zu formulieren • Bussen, Auflagen und Sanierungsfristen zu verfügen • Anzeigen zu erstatten
A4: Massnahmenpläne im Natur-, Landschafts- und Umweltschutz erarbeiten, anwenden und verwalten (USG und NHG)	Planungsmethoden und Techniken	<ul style="list-style-type: none"> • bestehende Massnahmenpläne zu analysieren • Informationen über Massnahmen und Strategien von anderen Kantonen und Gemeinden einzuholen • einen Massnahmenplan inklusive Prioritäten und zeitlichen Vorgaben zu entwickeln • Umsetzungsmassnahmen zu entwickeln und dabei die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden zu berücksichtigen • eine Kommunikations- und Sensibilisierungsstrategie für betroffene Akteure zu entwickeln • eine Bestandesaufnahme über die Umsetzung zu entwerfen
A5: Interessensüberlagerungen und Zielkonflikte erkennen und zur Vermeidung beitragen	Zielkonflikte beim Natur- und Umweltschutz	<ul style="list-style-type: none"> • Projekte und Nutzungskonzepte aus Sicht des Natur- und Umweltschutzes zu analysieren • Potenzielle Konflikte zwischen den verschiedenen beteiligten Akteuren zu identifizieren • Vorschläge zur Konfliktlösung zu formulieren und mit den betroffenen Abteilungen zu besprechen • Betriebs- und Nutzungsverträge zu erstellen, welche die Ziele des Natur- und Umweltschutzes gewährleisten • eine Erfolgskontrolle durchzuführen

5.2.2 Handlungsfeld 2: Umweltmanagement in Unternehmen verankern

Arbeitsumfeld

Je nach Berufsfeld und beruflichen Grundqualifikationen arbeiten Natur- und Umweltfachleute in folgenden Arbeitsfeldern:

- Umwelt- oder Nachhaltigkeitsbeauftragte in kleinen, mittleren oder grossen Unternehmen
- Abteilungsleiter/-innen oder Produktionsleiter/-innen in kleinen, mittleren oder grossen Unternehmen
- Umweltverantwortliche, Nachhaltigkeitsbeauftragte in Städten, Gemeinden oder Kantonen

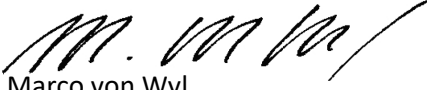
Handlungskompetenzen	Relevante Themen / Inhalte	Leistungskriterien Natur- und Umweltfachfrauen / Natur- und Umweltfachmänner sind fähig,
B1: In Unternehmen und öffentlichen Körperschaften die Einhaltung des Umweltrechts und anderer natur- und umweltrelevanter Vorgaben sicherstellen	Compliance-Management	<ul style="list-style-type: none"> • Aktivitäten und Prozesse eines Unternehmens zu analysieren • ein Inventar der Umwelt-, Sicherheits- und Sozialaspekte zu erstellen und die bedeutenden Einwirkungen des Unternehmens auf Umwelt und Gesellschaft und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen des Unternehmens gemäss dem am Standort geltenden Recht abzuleiten • allfällige Compliance-Vorgaben des Unternehmens zu analysieren und ein Verfahren zur Bewertung der Einhaltung der einschlägigen rechtlichen Verpflichtungen zu planen • Vorschriftswidrigkeiten identifizieren und Verbesserungsmassnahmen abzuleiten und zu priorisieren • die Kontrolle der Massnahmen und die Aktualisierung der Identifizierung der relevanten Vorschriften sicherzustellen
B2: Unternehmen und öffentliche Körperschaften zum nachhaltigen Umgang mit Ressourcen befähigen	Produktanalyse, Supply Chain;	<ul style="list-style-type: none"> • Produkte, Aktivitäten und Prozesse des Unternehmens nach ökologischen und sozialen Kriterien zu analysieren und Massnahmen zur Optimierung zu bestimmen • Reduktionsziele zu formulieren • Prozesse und Supply Chain auf Optimierungspotenzial zu analysieren und Massnahmen zu entwickeln • die Wirksamkeit von Massnahmen zu evaluieren • Akteure zur Optimierung des Einsatzes von Ressourcen (Abfall, Energie, Wasser etc.) zu beraten und entsprechend zu schulen
B3: In Unternehmen und öffentlichen Körperschaften den Aufbau und die Umsetzung eines Umweltmanagementsystems (UMS) fachlich begleiten. Die Funktionsfähigkeit und den Unterhalt des	UMS	<ul style="list-style-type: none"> • Aktivitäten und Prozesse des Unternehmens zu analysieren, • die bedeutenden Einwirkungen des Unternehmens auf Umwelt und Gesellschaft und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen des Unternehmens gemäss Recht und Ansicht interessierter Parteien zu bestimmen • Umweltziele und Massnahmen für ein Unternehmen zu formulieren • die Einführung einer Prozessstruktur zu planen und zu begleiten

Handlungskompetenzen	Relevante Themen / Inhalte	Leistungskriterien Natur- und Umweltfachfrauen / Natur- und Umweltfachmänner sind fähig,
UMS sichern und zur kontinuierlichen Verbesserung beitragen		<ul style="list-style-type: none"> • ein adäquates Zielevaluationssystem zu bestimmen • ein Unternehmen zu interner oder externer Auditierung zu führen • die Messung des Outputs sicherzustellen • Anspruchsgruppengerechte Kommunikation intern und extern sicherzustellen
B4: Unternehmen und öffentliche Körperschaften im umweltbezogenen Management von Risiken unterstützen	Risikoanalyse, Prävention	<ul style="list-style-type: none"> • Risiken zu identifizieren, welche sich aus bedeutenden Umweltaspekten oder aus natürlichen Ereignissen für die Organisation ergeben und sie nach Eintretenswahrscheinlichkeit und Schadensausmass zu bewerten • Präventivmassnahmen zur Risikovermeidung, Eventualmassnahmen zur Risikominderung und Katastrophenszenarien zu planen • die Belegschaft zu sensibilisieren und zu schulen • die Wirksamkeit des Risikomanagements zu evaluieren
B5: Projekte bezüglich Umweltauflagen und -anforderungen begleiten	Evaluation, Prozessoptimierung	<ul style="list-style-type: none"> • Projekte mithilfe eines geeigneten Indikatorensystems bezüglich ökologischer Auswirkungen zu analysieren • relevante Politikelemente und Vorschriften zu identifizieren • die wesentlichen Meilensteine der Steuerung des Vorhabens, die involvierten • Akteure, die Risiken und die Möglichkeiten der Optimierung des Vorhabens zu bestimmen • phasengerechte Vorschläge für die ökologische Optimierung gemäss gewähltem Indikatorensystem zu erarbeiten und im Projektverlauf umzusetzen • den Projektoptimierungsprozess und die Umweltauswirkungen zu evaluieren
B6: Aufträge an externe Fachpersonen erteilen und die Ausführung begleiten und evaluieren	Dienstleistungsverträge, Pflichtenheft, Submissionsrecht	<ul style="list-style-type: none"> • Bedürfnisse zu klären • den Ressourcenbedarf für ein Vorhaben zu ermitteln • ein Pflichtenheft für eine externe Fachperson zu erstellen • Ausschreibungsverfahren gemäss Submissionsrecht zu planen und durchzuführen (falls sie in der öffentlichen Verwaltung arbeiten) • Leistungen, Honorierungen und Kommunikation vertraglich zu regeln und die Leistungserbringung zu kontrollieren und evtl. zu steuern • Qualität, Termine und Kosten regelmässig zu evaluieren, zu bewerten und zu kommunizieren

6 Erlass

Diese Wegleitung wurde am 6. Februar 2025 durch die Prüfungskommission der OdA Umwelt genehmigt.

Alpnach Dorf, 6. Februar 2025

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. von Wyl', written in a cursive style.

Marco von Wyl

Präsident der Prüfungskommission